

Zu 429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Gegenüberstellung

Alter Text:

Neuer Text:

§ 1 Abs. 1—3:

(1) Dieses Bundesgesetz findet, soweit nicht die Abs. (3) bis (5) etwas anderes bestimmen, auf Personen Anwendung, mit denen der Bund einen Dienstvertrag abschließt.

(2) Auf Personen, mit denen die vom Bund verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten einen Dienstvertrag abschließen, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Dieses Bundesgesetz findet nicht Anwendung?

a) auf Personen, deren Dienstverhältnis oder deren Entlohnung durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410 (Gehaltskassengesetz), das Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 441 (Schauspielergesetz), oder das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 878 (Hausbesorgerordnung), geregelt ist;

b) auf Personen, deren Dienst- und Bezugsverhältnisse auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Einrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt geregelt sind;

c) auf vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen, auf Vertragsseelsorger, Vertragsärzte, Vertrags-tierärzte und Vertragsjournalisten;

d) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden;

(1) Dieses Bundesgesetz findet, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmen, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

(2) Auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach soweit anzuwenden, als nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, geregelt ist;

b) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch die auf Grund des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1958, BGBl. Nr. 160, erlassene Dienstordnung geregelt ist;

c) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch die auf Grund des § 1 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949, erlassenen Vorschriften geregelt ist;

d) auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen;

e) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden;

2

- | | |
|---|---|
| e) auf Land- und Forstarbeiter; | f) auf Land- und Forstarbeiter; |
| f) auf Bauarbeiter im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81 (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz). | g) auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128; |
| | h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949); |
| | i) auf Schulärzte und Theaterärzte; |
| | j) auf das technische Personal der Bundestheater; |
| | k) auf Lehrlinge. |

§ 3 Abs. 1 lit. a:

- | | |
|---|---|
| a) die österreichische Staatsbürgerschaft; bei Vertretungsbehörden im Ausland kann jedoch von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden, | a) die österreichische Staatsbürgerschaft; bei Personen, die nur bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden sollen, kann jedoch von diesem Erfordernis abgesehen werden, |
|---|---|

§ 3 Abs. 2:

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bundesregierung von den im Abs. (1) festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.

§ 3 Abs. 2 und 3:

(2) Von der Voraussetzung gemäß Abs. 1 lit. b kann, sofern geeignete Bewerber, die das Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, von den übrigen Voraussetzungen kann von der Bundesregierung in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27 und 28 in Anschlag zu bringen.

§ 4 Abs. 1 und 2:

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob der Bedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
- c) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
- d) für welche Beschäftigungsart der Bedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er demgemäß zugewiesen wird,

(1) Dem Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
- c) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,

- e) ob der Bedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
- f) daß dieses Bundesgesetz und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.
- d) für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er demgemäß zugewiesen wird,
- e) ob der Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
- f) daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(2) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer [Abs. (1), lit. c] und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes [Abs. (1), lit. e] oder der vorgeschriebenen Beschäftigungsart [Abs. (1), lit. d], die mit einem Wechsel des Entlohnungsschemas oder der Entlohnungsgruppe verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

§§ 9 und 10:

§ 9. Entlohnung.

(1) Vertragsbedienstete, die für einen der im § 10, Abs. (1), angeführten Dienste aufgenommen werden, erhalten ein Monatsentgelt nach dem Schema I, die anderen Vertragsbediensteten erhalten, ein Monatsentgelt nach dem Schema II.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen nach dem Schema II entlohnten Vertragsbediensteten vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die regelmäßig von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe versehen werden, so ist ihm, soweit die Zeit dieser vorübergehenden Verwendung einen Monat übersteigt, das Entgelt der entsprechenden höheren Entlohnungsgruppe zu gewähren.

§ 10. Entlohnungsgruppen des Schemas I.

(1) Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe a — höherer Dienst,
- Entlohnungsgruppe b — gehobener Fachdienst,
- Entlohnungsgruppe c — Fachdienst,
- Entlohnungsgruppe d — mittlerer Dienst,
- Entlohnungsgruppe e — Hilfsdienst.

Entlohnungsgruppen und Dienstzweige.

§ 9. (1) Die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemas und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — sind nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige der Entlohnungsschemas I und II eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung und auf die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erscheint. Eine Dienstzulage darf nicht zuerkannt werden, wenn den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des vergleichbaren Dienstzweiges keine Dienstzulage gebührt.

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I.

§ 10. Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,
- Entlohnungsgruppe b = gehobener Fachdienst,
- Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,
- Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,
- Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Entlohnungsgruppe kann vom Nachweis einer bestimmten Fachausbildung oder einer entsprechenden Praxis abhängig gemacht werden.

§§ 15 ff.:

§ 15. Überstellung.

(1) Für die Überstellung eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, II oder IL in eine andere Entlohnungsgruppe oder in ein anderes Entlohnungsschema sind die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 und 62 bis 64 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Hiebei entsprechen

der Entlohnungsgruppe a die Verwendungsgruppe A,
 der Entlohnungsgruppe b die Verwendungsgruppe B,
 der Entlohnungsgruppe c die Verwendungsgruppe C,
 den Entlohnungsgruppen d und 1 bis 3 die Verwendungsgruppe D,
 den Entlohnungsgruppen e und 4 bis 7 die Verwendungsgruppe E,
 der Entlohnungsgruppe l 1 die Verwendungsgruppe L 1,
 der Entlohnungsgruppen 12 die Verwendungsgruppe L 2 und
 der Entlohnungsgruppe 13 die Verwendungsgruppe L 3.

Überstellung.

§ 15. (1) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e in die Entlohnungsgruppe d oder c oder aus der Entlohnungsgruppe d in die Entlohnungsgruppe c überstellt, so ändert sich mit der Überstellung die Entlohnungsstufe nicht. Das gleiche gilt, wenn ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas II in eine höhere Entlohnungsgruppe dieses Entlohnungsschemas überstellt wird.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe b oder aus der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der höheren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe b auf vier Jahre, wenn der Vertragsbedienstete eine Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Vertragsbediensteten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der höheren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Vertragsbediensteten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der Entlohnungsgruppe a verbracht hätte.

(4) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(5) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.

§ 15 a. (1) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I oder II in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, als Vertragsbediensteter der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte. Wird ein Vertragsbediensteter, der in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Entlohnungsgruppe in der Entlohnungsgruppe verblieben wäre, aus der er in die höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist.

(2) Ist das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete in der niedrigeren Entlohnungsgruppe nach Abs. 1 erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt.

§ 15 b. (1) Wird ein Vertragsbediensteter aus dem Entlohnungsschema II oder I L in das Entlohnungsschema I oder aus dem Entlohnungsschema I oder I L in das Entlohnungsschema II überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in dem bisherigen Entlohnungsschema maßgebend war, als Vertragsbediensteter des neuen Entlohnungsschemas in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter aus dem Entlohnungsschema II L in eine Entlohnungsgruppe eines anderen Entlohnungsschemas überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die im Entlohnungsschema II L verbrachte Zeit als Vertragsbediensteter des neuen Entlohnungsschemas in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 37 Abs. 4, 5 und 7 und des § 64 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 Bedacht zu nehmen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter aus dem Entlohnungsschema II L in das Entlohnungsschema I oder II überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in dem bisherigen Entlohnungsschema verbrachte Zeit als Vertragsbediensteter des neuen Entlohnungsschemas in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe 11 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen 12 der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe 13 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 8 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.

(4) Ist das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete in der neuen Entlohnungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.

§ 17:

§ 17. Anfall und Einstellung des Entgeltes.

(1) Der Anspruch auf das Entgelt beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch der Dienstgeber den Bediensteten ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Bediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Bei Bezugsänderungen ist, sofern nichts anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(2) Gebührt das Entgelt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Entgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsentgeltes.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch für die Familienzulagen.

Anfall und Einstellung des Entgeltes.

§ 17. (1) Der Anspruch auf das Monatsentgelt beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Bei Änderungen des Monatsentgeltes ist, wenn nicht etwas anderes festgelegt wird oder sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(3) Der Anspruch auf das Monatsentgelt endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Monatsentgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.

(4) Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsentgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsentgeltes.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf Familienzulagen sinngemäß anzuwenden.

§ 19:

§ 19. Vorrücken in höhere Entlohnungsstufen.

(1) Die Frist für das Vorrücken in eine höhere Entlohnungsstufe beträgt zwei Jahre; hiebei sind Zeiträume, in denen der Vertragsbedienstete regelmäßig nicht vollbeschäftigt verwendet wird, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 26) in Anschlag zu bringen.

(2) Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt; sie werden von Amts wegen vollzogen.

(3) Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollstreckt, wenn sie in den ersten drei Monaten nach einem der im Abs. (2) bezeichneten Tage endet.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus angeordnete Überstunden werden bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen, bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine

Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen.

§ 19. (1) Der Vertragsbedienstete rückt, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor.

(2) Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen; Dienstzeiten als Lehrer sind, wenn die Lehrverpflichtung wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen.

(3) Steht der Vertragsbedienstete gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 vom Gesamtausmaß der Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszugehen. Einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist eine Beschäftigung im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gleichzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird.

(4) Wird ein vorher teilbeschäftigter Vertragsbediensteter voll beschäftigt, so gelten alle dem Zeitpunkt des Beginnes der Vollbeschäftigung vorangegangenen Zeiträume als Vordienstzeiten.

(5) Wird ein vorher vollbeschäftigter Vertragsbediensteter teilbeschäftigt, so bleibt er in der erreichten Entlohnungsstufe. Der nächste Vorrückungstermin richtet sich nach den Abs. 1 bis 3 und 6.

(6) Die Vorrückung findet ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor Ablauf des dem Vorrückungstermin nächstfolgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

§ 20 Abs. 4:

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus angeordnete Überstunden sind, soweit dadurch eine 45stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 46. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an

8

Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Entgeltes entlohnt. Wochentagsüberstunden können innerhalb von zwei Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden.

mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 45stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Die Bundesregierung kann zur Anpassung an die außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden durch Verordnung bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden, durch die eine 48stündige Wochendienstleistung überschritten wird, auf das Eineinhalbfache, sowie für Überstunden, die in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, auf das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats durch Freizeit ausgeglichen werden.

§ 22:

§ 22. Nebengebühren.

Für die Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie für andere Nebengebühren (Aufwandsentschädigungen) gelten, soweit sich nicht aus § 20 etwas anderes ergibt oder durch Verordnung der Bundesregierung eine besondere Regelung getroffen wird, die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbeamten sinngemäß.

Nebengebühren.

§ 22. Für die Nebengebühren gelten, soweit sich nicht aus § 20 etwas anderes ergibt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

§ 24:

§ 24. Ansprüche bei Dienstverhinderung.

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach 14tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von drei Monaten und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von sechs Monaten. Die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen fortbesteht, verlängern sich um die Hälfte, wenn die Krankheit die Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder ein Versehrtengehalt, entsprechend einer Versehrtheit mindestens der Stufe II bezieht. Die gleiche Begünstigung steht

§§ 24 und 24 a:

Ansprüche bei Dienstverhinderung.

§ 24. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Familienzulagen bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt und die Familienzulagen fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt, derart, daß das Aus-

dem Vertragsbediensteten zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich erlittenen Schädigung ist, dererwegen er im Bezuge einer Opferrente nach § 11, Abs. (1), Z. 1, des Opferfürsorgegesetzes 1947 unter Zugrundeliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder einer Versehrtheit mindestens der Stufe II steht. Liegt der Rente oder dem Versehrte ngeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder eine Versehrtheit mindestens der Stufe III zugrunde, so verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen fortbesteht, auf das Doppelte.

(2) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. (1) bestimmten Zeiträume hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für die gleichen Zeiträume die Hälfte der ihm nach Abs. (1) gebührenden Bezüge.

(3) Die in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. (5) etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können das Entgelt und die Familienzulagen über die in den Abs. (1) und (2) angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Das Entgelt und die Familienzulagen sind dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer eines Monates auch dann zu belassen, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird. Hierbei ist das Entgelt während der ersten zwei Wochen in voller Höhe, darüber hinaus in der halben Höhe zu gewähren. Abs. (4) findet sinngemäß Anwendung.

(7) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Vertragsbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der

maß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes und der Familienzulagen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen des Dienstgebers gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm das Monatsentgelt und die Familienzulagen für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Be-

Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. (1).

(8) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach den Abs. (1) und (2) höchstens für die Dauer von vier Wochen zu. Ausnahmen bewilligt das Bundesministerium für Finanzen.

(9) Hat die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so gilt das Dienstverhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist die Bestimmung des Abs. (4) sinngemäß anzuwenden.

züge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 7 zuzurechnen.

§ 24 a. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen für die Dauer eines besonderen Kurgebrauches Dienstbefreiung gewährt werden.

(2) Ein besonderer Kurgebrauch im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt nur vor, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder den Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und unter ärztlicher Überwachung absolviert wird.

(3) Einem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen eine Dienstbefreiung auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem in einer Krankenanstalt durchgeführten chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in einem Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 bis 3 gilt als Dienstverhinderung im Sinne des § 24 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9.

§ 25:

§ 25. Vorschuß.

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür sprechen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 18 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge des Vertragsbediensteten gedeckt sind.

(2) Eine weitergehende Begünstigung bei der Bewilligung von Vorschüssen kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewährt werden, das in diesen Fällen auch die Rückzahlungsbedingungen und etwa gebotene Sicherungsmaßnahmen festsetzt.

(3) Endet das Dienstverhältnis, ehe der Vorschuß gänzlich zurückgezahlt ist, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Sie können im Abzugswege vom unbelasteten pfändbaren Teil der Bezüge des Vertragsbediensteten und von der Abfertigung hereingebracht werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt das Bundesministerium für Finanzen.

Vorschüsse und Geldaushilfen.

§ 25. (1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 18 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Vertragsbedienstete kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen weitergehende Begünstigungen gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

(4) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 27 Abs. 1 bis 4:

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgeltes und der Familienzulagen zu gewähren.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Monatsentgeltes und der Familienzulagen zu gewähren. Über den Verbrauch des Urlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt eine Vereinbarung zu treffen.

12

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 14 Werk-tage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von fünf Jahren 20 Werk-tage und nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 26 Werk-tage.

(3) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. (2) ist die Zeit zu verstehen, die dem Vertragsbediensteten für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet wird, zuzüglich der Zeit, die der Vertragsbedienstete tatsächlich im Bundesdienst zurückgelegt hat, die aber bei der Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe für das Vorrücken in höhere Bezüge nicht angerechnet wurde.

(4) Vertragsbediensteten mit wenigstens ein-jähriger Dienstzeit, die für die Verwendung im höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Eingehen des Dienstverhältnisses abge-schlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt

1. bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 14 Werk-tage;

2. wenn der Vertragsbedienstete am 1. Juli eine Dienstzeit von fünf Jahren vollstreckt, 20 Werk-tage;

3. wenn der Vertragsbedienstete am 1. Juli eine Dienstzeit von zehn Jahren vollstreckt, 26 Werk-tage.

(3) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 sind alle in einem Dienstverhältnis zum Bund ver-brachten Zeiten zuzüglich der dem Vertrags-bediensteten für die Vorrückung angerechneten sonstigen Vordienstzeiten zu verstehen. Wurde ein Vertragsbediensteter in eine höhere Ent-lohnungsgruppe überstellt, so werden die sonstigen Vordienstzeiten so weit berücksichtigt, als sie beim unmittelbaren Eintritt in die höhere Ent-lohnungsgruppe für die Vorrückung angerechnet werden; in diesem Falle tritt eine Verminderung des bereits erworbenen Urlaubsausmaßes nicht ein.

(4) Vertragsbediensteten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen und in die Ent-lohnungsgruppe a eingereiht wurden, ist die nach der jeweiligen Studienordnung festgelegte Stu-dienzeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Hat der Vertragsbedienstete während seines Hochschulstudiums eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 zurückgelegt, so bleibt diese Dienstzeit bis zum Ausmaß von fünf Jahren bei der Festsetzung des Urlaubsausmaßes nach Abs. 2 außer Betracht.

§ 27 Abs. 5 erster Satz:

Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der im § 24, Abs. (1), angeführten Gründe wird auf den Urlaub nicht angerechnet.

Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der im § 7 Abs. 1 angeführten Gründe wird auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 28:

§ 28. Abfindung für den Erholungs-
urlaub.

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Ver-brauch eines Urlaubes endet. Die Abfindung be-trägt für jede Woche seit Beginn des Kalender-jahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Entgeltes und der Familienzulagen, die dem Bediensteten während des Urlaubes zugekommen wären, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

Abfindung für den Erholungs-
urlaub.

§ 28. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet; sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Auf-nahme nicht mehr als sechs Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(2) Die Abfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalender-jahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monats-entgeltes und der Familienzulagen, der dem Ver-tragsbediensteten während des Urlaubes zu-gekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 24, Abs. (9), endet.

§§ 30 und 31:

§ 30. Enden des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet unbeschadet der Bestimmung des § 24, Abs. (9), durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einverständliche Auflösung, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 31. Zeitablauf.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war [§ 4, Abs. (3)], wenn es nicht schon früher durch einen anderen der im § 30 angeführten Gründe oder gemäß § 24, Abs. (9), sein Ende gefunden hat.

Enden des Dienstverhältnisses.

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 9 und des § 46 Abs. 6,

- a) durch Tod,
- b) durch einverständliche Lösung,
- c) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
- d) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs-)genuß erwächst oder
- e) durch vorzeitige Auflösung.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 32 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 34 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist § 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

Zeugnis.

§ 31. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 32 Abs. 2 lit. b:

- | | |
|--|--|
| b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist; | b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist; |
|--|--|

§ 32 Abs. 2 lit. g:

- | | |
|---|---|
| g) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht. | g) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat; |
| | h) wenn der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat; |
| | i) wenn der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann. |

§ 35 Abs. 1 lit. c:

- | | |
|--|--|
| e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt, oder wenn der Dienstnehmer aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein anderes Vertragsdienstverhältnis zum Bund, zu einer vom Bund verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird; | e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet; |
|--|--|

§ 35 Abs. 2 bis 4:

- | | |
|---|---|
| (2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen. | (2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen. |
| (3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache | (3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache |
| des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen. | des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen. |

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(4) Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 3 ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden. Hat der Vertragsbedienstete bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, dessen Dauer nach dieser Bestimmung der Dauer des Dienstverhältnisses (Abs. 3) zuzurechnen ist, eine Abfertigung erhalten, so ist diese Abfertigung in die Abfertigung nach Abs. 3 einzurechnen, soweit sie nicht bereits aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten rückerstattet wurde.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzlichen Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§§ 37 bis 39:

§ 37.

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Vertragsbedienstete des Bundes, die an mittleren oder niederen Unterrichtsanstalten im Lehramt verwendet werden. Sie gelten sinngemäß auch für Vertragsbedienstete, die als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten verwendet werden.

(2) Auf diese Bediensteten finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung, als nicht im Abschnitt II etwas anderes bestimmt ist.

§ 38. Dienstvertrag.

(1) Der im Lehramt verwendete Vertragsbedienstete gilt als vollbeschäftigt [§ 4, Abs. (1), lit. e], wenn das Ausmaß seiner Wochenstundenanzahl die nach seiner Fachgruppe jeweils festgesetzte Lehrverpflichtung erreicht.

Anwendungsbereich.

§ 37. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Vertragslehrer des Bundes. Vertragslehrer im Sinne dieses Abschnittes sind Vertragsbedienstete, die im Lehramt oder an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden.

(2) Auf Vertragslehrer finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes I Anwendung.

Dienstvertrag.

§ 38. (1) Der Vertragslehrer gilt als vollbeschäftigt (§ 4 Abs. 2 lit. e), wenn seine Wochenstundenanzahl das Ausmaß der Lehrverpflichtung erreicht, die für seine Fachgruppe oder für die seiner Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer jeweils festgesetzt ist. Bei Vertragslehrern, die als Erzieher verwendet werden, ist das Ausmaß der ihrer Tätigkeit entsprechenden Wochenstundenanzahl eines Lehrers im Dienstvertrag festzulegen. Für diese Festlegung gilt als Richtlinie, daß eine Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten mit

(2) Das Dienstverhältnis gilt auch dann als auf bestimmte Zeit eingegangen (§ 4, Abs. (3)), wenn es von vornherein auf Unterrichtsperioden (Schuljahr, Semester u. dgl.) abgestellt ist.

(3) Wird der Bedienstete nur zu einer Vertretung oder sonst nur zur Aushilfe aufgenommen, so findet die Bestimmung des § 4, Abs. (4), auf das Dienstverhältnis keine Anwendung.

§ 39. Entlohnung.

(1) Vertragsbedienstete, die für das Lehramt aufgenommen werden, erhalten das Entgelt nach dem Schema I L; wenn sie jedoch nur zu einer Vertretung oder sonst nur zur Aushilfe aufgenommen werden (§ 38, Abs. (3)), so erhalten sie das Entgelt nach dem Schema II L.

(2) Vertragsbedienstete, die für das Lehramt an Pflichtschulen einschließlich der Fortbildungsschulen (Berufsschulen) aufgenommen werden und nicht vollbeschäftigt sind (§ 38, Abs. (1)), erhalten das Entgelt jedenfalls nach dem Schema II L.

einer Diensterteilung, nach der der Erzieher nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, einer Unterrichtserteilung mit zwei Drittel der vollen Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht.

(2) Das Dienstverhältnis gilt auch dann auf bestimmte Zeit eingegangen (§ 4 Abs. 3), wenn es von vornherein auf Unterrichtsperioden (Schuljahr, Semester, Trimester u. dgl.) abgestellt ist.

(3) Wird der Vertragslehrer nur zur Vertretung oder für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen oder wird er wegen Mangels eines Lehrers, der die für seine Verwendung vorgeschriebene Lehrbefähigung aufweist, ohne Nachweis der vorgeschriebenen Lehrbefähigung aufgenommen, so findet die Bestimmung des § 4 Abs. 4 auf das Dienstverhältnis keine Anwendung.

Einreihung in Entlohnungsschemas.

§ 39. (1) Die Vertragslehrer sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

(2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer, die nebenamtlich beschäftigt werden, sowie Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Berufsschulen und an der Bundesfachschule für Technik, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

§§ 46 bis 49:

§ 46. Ansprüche bei Dienstverhinderung.

(1) An Stelle des § 24 treten für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach vierzehntägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen bis zur Dauer von sechs Wochen.

Ansprüche bei Dienstverhinderung.

§ 46. (1) Für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L treten folgende Bestimmungen an die Stelle des § 24.

(2) Ist der Vertragslehrer nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Familienzulagen bis zur Dauer von 42 Kalendertagen. In besonderen Ausnahmefällen kann dem Vertragslehrer über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren 42 Kalendertagen das Monatsentgelt und die Familienzulagen in voller Höhe

(3) Dauert die Dienstverhinderung über den im Abs. (2) bestimmten Zeitraum hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für den gleichen Zeitraum die Hälfte der ihm nach Abs. (2) gebührenden Bezüge.

(4) Die in den Abs. (2) und (3) vorgesehenen Ansprüche enden in jedem Falle mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) In besonderen Ausnahmefällen können dem Bediensteten über den im Abs. (2) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen die Bezüge in voller Höhe und über den im Abs. (3) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen in halber Höhe zuerkannt werden, wenn seine weitere Verwendung infolge seiner besonderen Eignung für die ihm übertragenen Lehramtspflichten oder mangels eines anderen Bewerbers unbedingt nötig ist.

(7) Dauert eine Dienstverhinderung, gleichgültig aus welchem Grunde, über den Zeitraum hinaus an, für welchen der Vertragsbedienstete auf Grund der Bestimmungen der Abs. (2), (3), (5) oder (6) Bezüge erhält, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Zeit als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(8) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Vertragsbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. (2).

zuerkannt werden, wenn seine weitere Verwendung infolge seiner besonderen Eignung für die ihm übertragenen Pflichten oder mangels eines anderen Bewerbers unbedingt nötig ist.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über den im Abs. 2 bestimmten Zeitraum hinaus an, so gebührt dem Vertragslehrer für den gleichen Zeitraum 50 v. H. des Monatsentgeltes und der Familienzulagen. Der zweite Satz des Abs. 2 findet mit der Abweichung Anwendung, daß an Stelle des vollen Monatsentgeltes und der vollen Familienzulagen 50 v. H. des Monatsentgeltes und der Familienzulagen gewährt werden können.

(4) Die Leistungen des Dienstgebers nach den Abs. 2 und 3 sind in jedem Falle mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen der Vertragslehrer auf Grund der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entlohnt wird, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde.

(7) Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

(8) Die Bestimmungen des § 24 a sind mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstbefreiung als Dienstverhinderung im Sinne des § 46 Abs. 2 bis 6 gilt.

(9) Auf öffentliche Bedienstete des Dienststandes und auf öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes finden die Bestimmungen der Abs. (2), (3) und (5) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen in keinem Falle über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus andauern darf.

§ 47. Erholungsurlaub (Ferien).

Der Erholungsurlaub der im Lehramt verwendeten Vertragsbediensteten bestimmt sich nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik fallenden Bediensteten des Lehrstandes.

§ 48. Kündigungsfrist.

Die Kündigungsfrist bei der Kündigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IIL beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Abs. (2) des § 33 findet für diese Vertragsbediensteten nicht Anwendung.

§ 49. Abfertigung.

(1) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IIL gebührt die Abfertigung auch dann [§ 35, Abs. (1), lit. a], wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden [§ 38, Abs. (2)] eingegangen und fallweise ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Abfertigung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IIL ist nach dem Durchschnitt des Monatsentgeltes der letzten 24 Kalendermonate zu bemessen.

(4) Sofern es zur Anpassung der Bezüge (Monatsentgelt, Familienzulage) an geänderte Lebenskosten nötig ist, können Teuerungszuschläge gewährt werden; hiebei können neben den monatlichen Bezügen auch Sonderzahlungen vorgesehen werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem

Erholungsurlaub (Ferien).

§ 47. (1) Der Erholungsurlaub der Vertragslehrer bestimmt sich nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, fallenden Bediensteten im Lehramt.

(2) Die §§ 27, 28 und 29 sind auf die Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL.

§ 48. (1) Die Kündigungsbeschränkung des § 32 Abs. 2 lit. g gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragslehrer.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. § 33 Abs. 2 ist auf die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL nicht anzuwenden.

Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL.

§ 49. (1) § 35 Abs. 1 lit. a ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Der Bemessung der Abfertigung sind an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen das Monatsentgelt und die Familienzulagen zugrunde zulegen, die dem Durchschnitt der Wochenstundenanzahl der letzten 24 Kalendermonate entsprechen.

§ 53 Abs. 4:

(4) Sofern es zur Anpassung des Monatsentgeltes, der Dienstzulagen und der Familienzulagen an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in

Hauptausschuß des Nationalrates durch Ver-
ordnung.

Hundertsätzen festzulegen. Sie können für das Monatsentgelt, die Dienstzulagen und die Familienzulagen auch verschieden hoch festgesetzt werden.

(5) Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles der Bezüge, zu dem sie gewährt werden.